

Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Stadt Flensburg
Rechtsabteilung
Ellen Eichmeier
Rathausplatz 1
24937 Flensburg

Landesbeauftragte für Datenschutz
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223


Ansprechpartner/in:

Aktenzeichen:

LD7-18.21/21.044


Kiel, 07.06.2021

Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Anhörung nach § 18 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 14 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)
Eingabe 

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesbeauftragte für Datenschutz ist nach Art. 55 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH als Aufsichtsbehörde auch zuständig für die Einhaltung der Vorschriften nach dem IZG-SH.

In dieser Funktion habe ich eine Eingabe von  (Petent) erhalten. Der Petent teilte mir mit, dass er per E-Mail am 20.12.2020 (konkretisiert am 16.02.2021) über fragdenstaat.de bei Ihnen um Zusendung eines Bauantrags, von Gutachten, einer Baugenehmigung und eines städtebaulichen Vertrags gebeten habe. Dieses wurde von Ihnen mit Bescheid vom 11.05.2021 mit Verweis auf § 10 S. 1 („personenbezogene Daten“) abgelehnt.

Nach § 14 Satz 1 IZG-SH hat jede Person das Recht, die Landesbeauftragte anzurufen, wenn sie der Ansicht ist, ihr Informationsgesuch sei zu Unrecht abgelehnt bzw. nicht (hinreichend) beantwortet worden. Ich bin daher gehalten, dieser Eingabe nachzugehen und die Einhaltung der Anforderungen des IZG-SH zu prüfen. Ich habe deswegen ein Verfahren nach den eingangs genannten Vorschriften eingeleitet.

In der Begründung zu Ihrer Ablehnung verweisen Sie allerdings auf eine „juristische Person“ („Mit dem Zusatzwissen, dass eine bestimmte juristische Person Inhaber dieser Baugenehmigung ist, lassen sich alle mit der Baugenehmigung verbundenen Angaben einschließlich Bauzeichnungen und Lagepläne auf diese Person beziehen“). § 10 S. 1 Nr. 1 IZG-SH bezieht sich jedoch nur auf personenbezogene Daten. Laut Aussage des Petenten bzw. auch des Antrags handelt es sich bei der „Bauherin“ um eine juristische Person. Deren handelnde Personen können von § 10 S. 1 Nr. 1 IZG-SH erfasst

sein, was jedoch ihrer Begründung nicht zu entnehmen ist und nicht zwingend zur vollständigen Ablehnung des Antrags führen muss. Zwar könnten auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sein (§ 10 S. 1 Nr. 3 IZG-SH), was von Ihnen jedoch nicht weiter ausgeführt wird.

Hinsichtlich der zum IZG-SH geltenden Rechtslage weise ich gem. Art. 58 Abs. 1 Ziffer d DSGVO i.V.m. § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH auf den Leitfaden des ULD zu den Grundlagen des IZG-SH hin; dieser ist auf der Webseite www.datenschutzzentrum.de unter der Rubrik „Informationsfreiheit“ veröffentlicht.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in dem Verfahren, das ich nach den eingangs genannten Vorschriften eröffnet habe, öffentliche Stellen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 LDSG der Landesbeauftragten für Datenschutz Auskunft zu erteilen haben. Sie erhalten hiermit nach § 17 Abs. 2 Satz 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH die Gelegenheit, zu dem Sachverhalt bis zum **28.06.2021** Stellung zu nehmen.

Der Petent hat eine Kopie dieses Schreibens erhalten und kann auch über Ihre Rückmeldung entsprechend informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

